

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 116 - 118

Sachenrecht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

zur besseren Hauswirthschaft zu geschehen. Urth. v. 17. Nov. Reg. I 85/81.

Sachenrecht. Zur Lehre von der Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches. Eine Kaufschillingsforderung war ungeachtet sie bereits bezahlt war, ins Hypothekenbuch eingetragen und dann cedirt worden. Die Wirkungen der Oeffentlichkeit des Hypoth.-Buches wurden gegenüber den civilrechtlichen Einwendungen im Vertheilungsverfahren aufrecht erhalten. Die bezüglichlichen oberstrichterlichen Gründe lauten im Wesentlichen:

Das Prinzip der Oeffentlichkeit des Hyp.-Buches durchbreche den Rechtsatz, daß Niemand mehr Recht auf einen Andern übertragen könne als er selbst habe. Die Wirkung dieses Prinzips decke hier den Mangel des Erwerbs, welcher Mangel nach dem Civilrechte darin gefunden werden müsse, daß die cedirte Forderung vor der Cession bereits bezahlt gewesen sei, und stelle sich die Bestimmung des §. 25 des Hyp.-Ges. demnach als ein jus singulare, als ein Ausnahmsrecht dar, welches seine Entstehung einer Zweckmäßigkeitserwägung, der Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs verdanke.

Die Anschauung, der Cessionar könne ungeachtet der gutgläubigen und unter lästigem Titel erfolgten Erwerbung der Hyp.-Forderung im Vertheilungsverfahren sich nicht auf die Oeffentlichkeit des Hyp.-Buchs berufen, weil nach Nr. 4 und 5 des §. 26 und nach den §§. 28 und 46 des Hyp.-Ges. nur der Schuldner, welcher es unterlassen habe, seine Einreden gegen den Bestand der Hyp.-Forderung wegen geschehener Tilgung der Schuld im Hyp.-Buche vormerken zu lassen, das Recht verliere, dieselben einem gutgläubigen Dritten gegenüber zur Geltung zu bringen, sei irrig. Denn wenn gege-

benen Falls das Hyp.-Ges. die nach dem Civilrechte dem Schuldner zustehende Einrede der Zahlung dem gutgläubigen Erwerber der bereits getilgten aber nicht gelöschten Hyp.-Forderung gegenüber die Rechtswirksamkeit versage, so folge hieraus nothwendig, daß die Forderung des gutgläubigen Dritten gegen den Schuldner noch zu Recht bestehe und somit jener Befriedigung zu beanspruchen berechtigt sei; dieser Berechtigung aber könne selbstverständlich ein anderweitig betheiligter Hyp.-Gläubiger mit der vom Hyp.-Ges. für rechtsunwirksam erklärten Einrede des Hyp.-Schuldners nun nicht in eigenem Namen hindernd entgegenreten. Urth. v. 12. Novbr. S. Nr. 5993.

Berechtigung des Vasallen zum Abschluß von Vergleichen. (Vergl. prozeßrechtl. Entscheid. in Nr. 7 S. 99.) Nach §. 85 des bayer. Lehen-Edikts v. 7. Juli 1808 ist der Vasall, ohne daß es der Zustimmung des Lehensherrn und der Lehensfolger bedarf, das Lehengut betreffende Prozesse zu führen, somit auch Vergleiche einzugehen berechtigt.

Das Gesetz unterscheidet nicht, ob es sich um das Eigenthum des Lehengutes im Allgemeinen oder nur um einzelne Eigenthumsbefugnisse handelt, auch ist die Berechtigung des Lehen-Mannes zum Vergleichsabschlusse nicht deshalb zu beanstanden, weil derselbe zur Veräußerung des Lehens nicht befugt ist. Vergleiche nämlich bezwecken die Wiederherstellung eines ungewiß gewordenen Zustandes, welche als Veräußerung nicht betrachtet werden kann, und es ist daher darin, daß dem Lehnmanne die Veräußerung des Lehengutes verboten, derselbe aber Vergleiche hierüber abzuschließen berechtigt ist, ein Widerspruch nicht zu erblicken. Urth. v. 14. Nov. Reg. I. 34/81.

In wie weit sind Bäume Früchte ei-

nes Waldes? Das Stangenholz einer Waldfläche zu 28 Tagwerken war geschlagen und verkauft worden, es hatte der Ehemann D. über den Kaufschilling einseitig verfügt, von dessen Ehefrau war diese Verfügung angefochten und diese Anfechtung deshalb als unberechtigt dargestellt worden, weil Stangenholz als Frucht des Waldes erscheine und dem Ehemann über die Früchte des ehelichen Vermögens freie Verfügung zustehen; das Obrst. O. bemerkte hierüber:

Indem der Berufungsrichter letztere Anschauung nicht gebilligt, habe er die Vorschriften in fr. 77 D. 50, 16 und §. 22 c. 6 Thl. I des bayer. Odr. keineswegs verletzt. In fr. 77 D. 50, 16 sei bloß gesagt, der Ausdruck „Frucht“ werde für den Ertrag gebraucht, und es werde so nicht bloß das genannt, was in Getreide und Hülsenfrüchten bestehe, sondern auch was aus dem Weine, den zum Schlage bestimmten Wäldern, den Kalkgruben und Steinbrüchen gezogen werde, das Berufungsgericht aber habe nicht ausgesprochen, daß der Ertrag der Waldungen überhaupt niemals Frucht genannt werden könne, sondern nur, daß es sich vorliegenden Falles nicht um bloße Früchte eines Anwesens aus einem Walde handle. Daß aber nicht jeder Holzschlag in einem Walde als Bezug der Früchte desselben betrachtet werden könne, ergebe sich aus den in dieser Beziehung sowohl nach gem. R. als nach bayer. Odr. geltenden Grundsätzen. Denn nach ersterem werde zu den Früchten nur das gerechnet, was eine Sache ihrer Bestimmung nach abwerfe, ohne daß ihre Substanz angegriffen werde, und seien Bäume eines Grundstücks dessen Frucht nur dann und insoweit, wenn und soweit sie nach den Grundsätzen einer vernünftigen Bewirthschaftung geschlagen zu werden bestimmt seien — Windscheid, Pand. §. 144. — Die Anm. zu dem bayer. Landr. Thl. II c. 9 §. 4 Nr. 1 aber,